

Völkerrecht als Verfassungsordnung? Zur Völkerrechtswissenschaft in Deutschland

*Stefan Kadelbach**

I. Einleitung

Die Ausgangsfrage lautete, was Stand, Stärken und Schwächen der deutschen Völkerrechtswissenschaft seien. Es soll versucht werden, sie in drei Schritten zu beantworten. Zunächst ist auf historische Voraussetzungen und Eigenheiten einzugehen, die als besonders typisch auffallen (sogleich II.). In einem zweiten Schritt soll untersucht werden, für welche Forschungsgegenstände sich die deutsche Wissenschaft besonders interessiert (III.). Drittens wäre zu fragen, welche Konsequenzen sich hieraus für die weitere Orientierung der Disziplin ergeben könnten (IV.). Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass im Folgenden unter deutsch die wissenschaftlichen Veröffentlichungen verstanden werden, die entweder von Autorinnen oder Autoren stammen, die ihre Ausbildung zu einem erheblichen Teil an deutschsprachigen Universitäten durchlaufen haben, oder die von deutschen Buchverlagen oder Fachzeitschriften publiziert werden. Bei einer derartigen Bestandsaufnahme sind immer nur Annäherungen möglich, Anspruch auf Vollständigkeit soll und kann nicht erhoben werden.

II. Herkunft, Hintergrund, Orientierungen

1. Voraussetzungen

Sucht man in den größeren deutschen Lehrbüchern des Völkerrechts nach Aussagen über den Geltungsgrund des Völkerrechts, wird man auf eine Vielfalt von rechtsphilosophischen und methodischen Traditionen stoßen, denen sie folgen. So finden sich etwa Vertreter konsensorientiert-naturrechtlicher¹ oder konsensorientiert-positivistischer Denktraditionen,² eine um die politikwissenschaftliche Per-

* Prof. Dr. *iur.* Der Verfasser dankt Herrn wiss. Ma. Thomas Kleinlein für viele Ideen, Hinweise und Mitarbeit.

Schriftliche Fassung eines Vortrags, gehalten am 21.11.2006 im Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg.

¹ A. Verdross/B. Simma, *Universelles Völkerrecht*, Berlin, 3. Aufl. 1984, § 75.

² K. Ipsen, *Völkerrecht*, München, 5. Aufl. 2004, § 1 Rn. 41 f.

spektive erweiterte Version sozialer Naturrechtslehren,³ ein letztlich dem skandinavischen Rechtsrealismus ähnlicher⁴ und ein klassisch rechtsrealistischer Ansatz.⁵

Ein grundsätzlicher Unterschied zu andernorts vertretenen Auffassungen fällt auf diesem Bild zunächst nicht auf. Will man Besonderheiten der deutschen Völkerrechtswissenschaft finden, wird man fragen müssen, wie das vor diesem Hintergrund betrachtete Normengeflecht systematisch geordnet und interpretiert wird. Die Bedingungen der deutschen Geschichte, der Theoriegeschichte und der Wissenschaftskultur haben hier zu einer besonderen Perspektive geführt.

Die moderne Völkerrechtslehre ist in Spanien, den Niederlanden und in England entstanden. In Deutschland waren bekanntlich vor allem die spanisch-scholastische Schule und das auf humanistischen Idealen und der stoischen Philosophie beruhende System von Hugo Grotius einflussreich. Im Laufe der Zeit haben sich von diesen Anstößen ausgehend Eigenheiten herausgebildet, die zwar nicht durchweg allein für die deutsche Wissenschaft typisch sind, in ihrer Gesamtheit aber zu einer Zustandsbeschreibung beitragen. Man kann – stark vereinfacht – fünf Tendenzen ausmachen:

(1.) Die Lehre vom Völkerrecht ist eine pragmatische Wissenschaft. Der pragmatische Positivismus, der seit dem 18. Jh. für viele Vertreter des Fachs typisch ist,⁶ versteht sich nicht als methodische Anleitung. Er ist vielmehr ein Wissenschaftsstil, der auf abstrakte Deduktion verzichtet und sich seinen Gegenstand im Reich der Tatsachen sucht. Aus diesen Tatsachen entsteht das Recht, das dann mit den Mitteln juristischer Arbeitstechnik "festzustellen" ist. Aus dieser Sichtweise, oft gelenkt von praktischer Erfahrung, resultiert eine erhebliche Verbreiterung der untersuchten Phänomene, die zu Lasten der Reflektion gehen, aber auch für die Systembildung nutzbar gemacht werden kann.

(2.) Völkerrecht versteht sich als dogmatische Rechtswissenschaft. Das völkerrechtswissenschaftliche Systemdenken war lange vom römischen Recht geprägt, was sich an der Terminologie, der an den Pandekten geschulten Schematik und den Auslegungsmethoden bemerkbar machte. Der Einfluss von Grotius war hierfür nicht der einzige Grund. Es handelt sich vielmehr um eine kontinentaleuropäische Methodik, die auch die deutsche Denkweise beeinflusst hat. Die Vorstellung des Rechts als ein rationales, in sich widerspruchsfreies System setzt die eigenständige Existenz einer normativen Ordnung voraus, die dem Reich der Politik Grenzen setzt. Das Verständnis der Völkerrechtswissenschaft als Rechtsdogmatik stellt eine

³ G. Dahm/J. Delbrück/R. Wolfrum, Völkerrecht, Berlin New York, 2. Aufl. Bd. I/1, 1989, 42 ff.

⁴ W. Graf Vitzthum, Völkerrecht, Berlin, New York, 3. Aufl. 2004, Rn. I/64, der hierin U. Fastenrath, Lücken im Völkerrecht, Berlin 1991, folgt (s. dort 81 ff.).

⁵ K. Doehring, Völkerrecht, Heidelberg, 2. Aufl. 2004, 9 ff.; ähnlich auch A. Bleckmann, Völkerrecht, Baden-Baden 2000, 11.

⁶ Siehe zu Johann Jacob Moser (1701-1785) M. Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. I, München 1988, 258 ff.

spezielle Form von Rationalität als Rechtfertigungskriterium für staatliches Handeln auf.⁷

(3.) Völkerrecht steht in enger Verbindung zum Verfassungsrecht: Seit jeher sind hierzulande öffentliches Recht (*ius publicum*) und Völkerrecht aufeinander bezogen.⁸ Die Gründe sind vielfältig. Zu ihnen gehört, dass spätestens mit der Herausbildung von Territorialgewalten völkerrechtliche Fragen zugleich Binnenprobleme des alten Reichs waren.⁹ In den Konzeptionen von Verfassung und Völkerrechtsordnung gibt es daher nicht nur im Ansatz Parallelen. Die Bindung des Herrschers an das Natur- und Völkerrecht, von Bodin ausdrücklich bestätigt, ist in der Folge von deutschen Autoren aufgenommen und in zahlreichen Entwürfen zu Systemen ausgearbeitet worden. Die Idee der *civitas maxima* von Christian Wolff ist hierfür nur das elaborierteste Beispiel. Die Vorstellung vom Völkerrecht als einem System von Rechtsgrundsätzen, Institutionen und Regeln führt dazu, dass die Einheit des Völkerrechts, ähnlich der Einheit der Verfassung, als Leitidee wirksam bleibt.¹⁰ In der Denomination von Professuren wirkt sich die Verbindung von Völkerrecht und Verfassungsrecht – im Gegensatz zu vielen anderen Ländern – bis heute aus.

(4.) Das völkerrechtliche Systemdenken wird von staatenbündischen Konstruktionen beeinflusst. Eine föderale Sicht auf die Staatenbeziehungen hat sich früh entwickelt. Sie prägt das Bündnisrecht des 16. und 17. Jh., die Beschreibungen des alten Reiches bei Pufendorf oder Leibniz, Kants Idee von der Republik der Staaten, Jellineks Lehre von den Staatenverbindungen¹¹ und Kelsens methodischen Monismus¹². Auch Triepel hatte seine Hegemonietheorie als Schlussstein zu seinen Arbeiten über den Bundesstaat geplant.¹³ Die Offenheit für den Begriff des Bundes, des Staatenbundes, des föderalen Systems usw., dessen heutige Erscheinungsformen Verfassungsverbund und Mehrebenensystem sind, hat also eine lange Geschichte.

(5.) Wie in anderen Konzeptionen des Völkerrechts, haben auch die in der deutschen Wissenschaft wirksamen weltanschaulichen Überzeugungen ihre speziellen kulturellen Voraussetzungen. Zu ihnen gehörten lange die Bezüge zum christlichen Weltbild, die in den letzten Jahrzehnten in den Hintergrund getreten sind,¹⁴ aber

⁷ Zum Verständnis der Rechtsdogmatik als "logisch in sich widerspruchslose[m] System" M. Weber, Rechtssoziologie, in: J. Winckelmann (Hrsg.), 2. Aufl., Neuwied, Berlin 1969, 69.

⁸ E. Reibstein, Völkerrecht. Eine Geschichte seiner Ideen in Lehre und Praxis, Bd. I, Freiburg etc. 1957, 9 f.

⁹ Stolleis (Anm. 6), 188 ff.

¹⁰ Programmatisch das Vorwort von Viktor Bruns zu ZaöRV 1 (1929), III ff.

¹¹ G. Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen, Wien 1882.

¹² H. Kelsen, Das Problem der Souveränität, Tübingen, 2. Aufl. 1928, etwa 274 f.

¹³ H. Triepel, Die Hegemonie (Stuttgart 1938), hier nach Neudr. Aalen 1961, hrsgg. von G. Leibholz, VII; zum hegemonialen Föderalismus *ibid.* 541 ff.

¹⁴ A. Verdross, Die Wertgrundlagen des Völkerrechts, AVR 4 (1953), 129 ff.; ders., Der Beitrag der christlichen Naturrechtslehre zum Primat des Völkerrechts, FS Hans Kelsen, Wien 1971, 276 ff.

auch idealistische Konzeptionen,¹⁵ die mehr oder weniger deutlich ausgesprochen auch heute die deutsche völkerrechtliche Literatur beeinflussen. Dieser geisteswissenschaftliche Idealismus steht seit jeher neben der bereits erwähnten realistischen Denkweise und hat auf Versuche, das Völkerrecht als System zu beschreiben, immer wieder besondere Anziehungskraft ausgeübt.

Bei derartigen Kategorisierungen sind zwei Vorbehalte zu machen. Zum einen ist nochmals zu betonen, dass alle diese Faktoren nicht zu einer monolithischen Lehre geführt haben, sondern sich überlagern oder sogar als Gegensätze auftreten. So kann ein methodischer Positivismus, der in die Willens- und Vertragstheorien mündet und für den etwa Jellinek, Bergbohm und Triepel genannt werden,¹⁶ mit einem nachhegelianischen Etatismus, aber auch mit einer kantianischen Trennung von Sein und Sollen begründet werden und hier zu einem idealistischen Internationalismus führen. Auch ein pragmatischer Idealismus ist verbreitet, der sich in Arbeiten äußert, denen zwar eine Orientierung an der idealistischen Philosophie anzumerken ist, diese aber nicht explizit offenlegen.¹⁷

Zum anderen ist das Verhältnis der einzelnen Elemente zueinander zeitgebunden. Das Ende des 19. Jh. stattfindende Abrücken von der pandektistischen und neoidealistischen Konstruktionsjurisprudenz etwa ist auch im Völkerrecht zu verzeichnen. Aber auch nach dem Ersten Weltkrieg herrschte vor dem Hintergrund des als ungerecht empfundenen Versailler Vertrages in den 1920er und frühen 1930er Jahren eine Mischung aus traditioneller Methodik und politisch-moralischen, teils naturrechtlichen Argumenten,¹⁸ ungeachtet des breiten, vom politischen Realismus Schmitts bis zur Naturrechtslehre von Verdross reichenden methodischen Spektrums.

2. Neuanfang nach 1945

Wie verhält sich nun die Lehre der Bundesrepublik zu diesen Entwicklungslinien? Sie musste sich zunächst nach der schwerwiegendsten Zäsur seit dem Westfälischen Frieden neu begründen, schon auch in personeller Hinsicht, musste sie doch auf viele Vertreter der deutschsprachigen Lehre der Zeit vor dem Nationalsozialismus verzichten.

¹⁵ W. Schücking, Die Organisation der Welt, FS Paul Laband, 1908, 533 ff.

¹⁶ C. Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts, Dorpat 1877, 79 ff.; G. Jellinek, Die rechtliche Natur der Staatenverträge, Wien 1880, 6, 40, 50 f.; H. Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, Leipzig 1899, 50 ff.

¹⁷ Siehe etwa W. Schücking, Der Staatenverband der Haager Konferenzen, München etc. 1912; ders./H. Wehberg, Die Satzung des Völkerbundes, Berlin, 3. Aufl. 1931; V. Bruns, Völkerrecht als Rechtsordnung, ZaöRV 1 (1929), 1 ff.; ders., Völkerrecht als Rechtsordnung, ZaöRV 3 (1932), 445 ff.; zu Bruns H. Mosler, Völkerrecht als Rechtsordnung, ZaöRV 36 (1976), 6 ff.

¹⁸ Allgemein für das öffentliche Recht Stolleis (Anm. 6), Bd. III, 1999, 64, zum Völkerrecht *ibid.* 86 ff.

Die Notwendigkeit einer Neubegründung wird an den Themen deutlich, die die Fachzeitschriften der Nachkriegszeit und die ersten Tagungen und Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht beherrschten. Es ist wenig überraschend, dass zunächst die Stellung Deutschlands in der internationalen Nachkriegsarchitektur zu bestimmen war. Unter dem Eindruck von Besatzungsstatut, Wiederbewaffnung und europäischer Integration geht es um die Grundfragen wie Souveränität, Völkerrechtssubjektivität, Friedenssicherung, Anerkennung, Staatensukzession und innerstaatliche Geltung des Völkerrechts.¹⁹

Im Verlaufe der 1960er und 1970er Jahre stellte sich in einem zweiten Themenzyklus eine Normalisierung und der Anschluss an die internationalen Themen ein, als Probleme der Tagespraxis,²⁰ das Recht internationaler Organisationen,²¹ Kodifikationsvorhaben der International Law Commission²² und besondere Materien des Völkerrechts in den Vordergrund traten,²³ wobei Schwerpunkte auf wirtschaftsrechtlichen Themen²⁴ und dem Recht der Friedenssicherung²⁵ lagen. Das

¹⁹ H. Krüger/G. Erler, Zum Problem der Souveränität, BDGVR 1 (1957); U. Scheuner, Die kollektive Sicherung des Friedens im gegenwärtigen Völkerrecht, BDGVR 2 (1958), 1 ff.; F. Münch, Die Abgrenzung des Rechtsbereichs der supranationalen Gemeinschaft, *ibid.*, 73 ff.; E. Steindorff, Die Vertragsziele der EGKS als Rechtsvorschriften und Richtlinien, *ibid.*, 94 ff.; H. Möller, Weltwirtschaftsordnung und Internationale Wirtschaftsorganisation, BDGVR 3 (1959), 45 ff.; H. Bülck, Zur Systematik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften, *ibid.*, 66 ff.; R. Bindschedler, Die Anerkennung im Völkerrecht, BDGVR 4 (1961), 1 ff.; H. Mosler, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, *ibid.*, 39 ff.; H. Meyer-Lindenberg, Die Menschenrechte im Völkerrecht, *ibid.*, 84 ff.; E. Kordt/K. Zemanek, Gegenwärtige Fragen der Staatensukzession, BDGVR 5 (1964); K.J. Partsch, Die Anwendung des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht, BDGVR 6 (1964).

²⁰ J.H. Kaiser/I. v. Münch, Internationale und nationale Zuständigkeit im Völkerrecht der Gegenwart, BDGVR 7 (1967), 1 ff., 27 ff.; W. Schaumann, Die Immunität ausländischer Staaten nach Völkerrecht, BDGVR 8 (1968), 1 ff.; W. Rudolf/W. Habscheid, Territoriale Grenzen der staatlichen Rechtsetzung, BDGVR 11 (1973); G. Ress/C. Schreuer, Wechselwirkungen zwischen Völkerrecht und Verfassung bei der Auslegung völkerrechtlicher Verträge, BDGVR 23 (1982); C. Tomuschat/H. Neuhold/J. Kropholler, Völkerrechtlicher Vertrag und Drittstaaten, BDGVR 28 (1988); J. Sonnenberger/H. v. Mangoldt, Anerkennung der Staatsangehörigkeit und effektive Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Völkerrecht und im internationalen Privatrecht, BDGVR 29 (1988).

²¹ G. Hoffmann/I. Seidl-Hohenveldern, Die Grenzen rechtlicher Streiterledigung im Völkerrecht und in Internationalen Organisationen, BDGVR 9 (1969), 1 ff., 45 ff.; H. Golsong/F. Ermacora, Das Problem der Rechtsetzung durch internationale Organisationen, BDGVR 10 (1971), 1 ff., 51 ff.; R. Bernhardt/H. Miehsler, Qualifikation und Anwendungsbereich des Rechts internationaler Organisationen, BDGVR 12 (1973); K. Ginther/T. Oppermann, Grundfragen der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen, BDGVR 17 (1975).

²² D. Rauschnig/A. Randelzhofer, Staatenverantwortlichkeit, BDGVR 24 (1984).

²³ E. Jayme/K. M. Meessen, Staatsverträge zum Internationalen Privatrecht, BDGVR 16 (1975); J.A. Frowein/B. Simma, Das Problem des grenzüberschreitenden Informationsflusses und des "domaine réservé", BDGVR 19 (1979); J. Delbrück/F. Matscher/K. Siehr, Multilaterale Staatsverträge erga omnes und deren Inkorporation in nationale IPR-Kodifikationen, BDGVR 30 (1990); U. Drobniç/J. Basedow/R. Wolfrum, Recht der Flagge und "Billige Flaggen", BDGVR 31 (1990).

²⁴ K.-H. Böckstiegel/H.-G. Koppensteiner, Enteignungs- oder Nationalisierungsmaßnahmen gegen ausländische Kapitalgesellschaften, BDGVR 13 (1974); L. Wildhaber/B. Groß-

starke Interesse am rechtstatsächlichen und am rechtssystematischen Stellenwert der analysierten Erscheinungen verträgt sich gut mit den eingangs erwähnten rechtsrealistischen, konsensorientierten und politikwissenschaftlich beeinflussten Erklärungsansätzen zum Geltungsgrund des Völkerrechts.²⁶

Seit den 1990er Jahren stehen erneut Kernfragen der Völkerrechtsordnung auf der Tagesordnung, einerseits die Stellung der Staaten in Zeiten neu zu interpretierender Souveränität (Stichworte sind schwindende Staatsgewalt und Staatensukzession,²⁷ Gegenmaßnahmen und Fundamentalnormen²⁸), andererseits im weitesten Sinne völkerrechtliche Teilordnungen.²⁹

Diese dritte Phase, in der sich die Völkerrechtswissenschaft zur Zeit befindet, soll im Folgenden noch etwas näher betrachtet werden. Dabei wird in einer Auswertung von Monographien und Zeitschriftenaufsätzen der letzten sechs Jahre versucht, anhand der Themenwahl und des Kontextes, in dem sie erfolgt, für die deutsche Wissenschaft Typisches herauszuarbeiten.

III. Heutige Standpunkte und Forschungsfelder

1. Grundlagen

a) Geschichte

Die Völkerrechtsgeschichte war lange ein vernachlässigter Zweig der Völkerrechtswissenschaft. Noch immer herrscht die Grewe'sche Epocheneinteilung

feld/O. Sandrock/R. Birk, Internationalrechtliche Probleme multinationaler Korporationen, BDGVR 18 (1978); H.J. Hahn/G. Roth, Fragen des Rechtes der Auf- und Abwertung, BDGVR 20 (1979); P. Fischer, Staatsunternehmen im Völkerrecht, BDGVR 25 (1984), 7 ff.

²⁵ K. Doehring, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Grundsatz des Völkerrechts, BDGVR 14 (1974), 7 ff.; W.A. Kewenig, Die Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen im Völkerrecht, BDGVR 22 (1982), 7 ff.; D. Schindler/K. Hailbronner, Die Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots, BDGVR 26 (1986); M. Bothe/W. Graf Vitzthum, Rechtsfragen der Rüstungskontrolle im Vertragsvölkerrecht der Gegenwart, BDGVR 30 (1990).

²⁶ Siehe o. Anm. 1 bis 5.

²⁷ D. Thüerer/M. Herdegen/G. Hohloch, Der Wegfall effektiver Staatsgewalt: "The Failed State", BDGVR 34 (1996); U. Fastenrath/T. Schweisfurth/C.T. Ebenroth, Das Recht der Staatensukzession, BDGVR 35 (1996); D. Coester-Waltjen/H. Kronke/J. Kokott, Die Wirkungskraft der Grundrechte bei Fällen mit Auslandsbezug, BDGVR 38 (1998); K. Dicke *et al.*, Völkerrecht und IPR in einem sich globalisierenden internationalen System, BDGVR 39 (2000).

²⁸ W. Fiedler/E. Klein/A. Schnyder, Gegenmaßnahmen, BDGVR 37 (1998); W. Heintschel v. Heinegg/S. Kadelbach/B. Heß, Entschädigung nach bewaffneten Konflikten, BDGVR 40 (2003), 1 ff.

²⁹ P. Kunig *et al.*, Umweltschutz im Völkerrecht und Kollisionsrecht, BDGVR 32 (1992); W. Kälin *et al.*, Aktuelle Probleme des Menschenrechtsschutzes, BDGVR 33 (1994); M. Hilf/W. Benedek/W.-H. Roth, Die Konstitutionalisierung der Welthandelsordnung, BDGVR 40 (2003), 257 ff.; W. Meng *et al.*, Das internationale Recht im Nord-Süd-Verhältnis, BDGVR 41 (2004).

vor,³⁰ die sich an einer bestimmten Vorstellung von Perioden der Hegemonie orientiert.³¹ Inzwischen scheint dieses Gebiet auf den ersten Blick besehen wieder etwas mehr Aufmerksamkeit zu finden,³² wie auch das am Heidelberger Max-Planck-Institut herausgegebene *Journal of the History of International Law* belegt. Die Beiträge in dieser Zeitschrift stammen jedoch überwiegend von ausländischen Autoren, und vieles, was ansonsten in den letzten Jahren erschienen ist, ist weniger als Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts als zur Geschichte der Völkerrechtswissenschaft zu verstehen. Dies gilt etwa für das Projekt des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte.³³ Diese Retrospektion in die Völkerrechtstheorie vergangener Zeiten ist allerdings sehr verbreitet.³⁴

Von Völkerrechtsgeschichte zu unterscheiden sind daher auch Darstellungen der Völkerrechtslehre wie sie am prominentesten von Martti Koskenniemi vorgelegt worden sind.³⁵ Sie bedienen sich aus methodischen Gründen einer historisierenden Betrachtungsweise, sind aber als Kritiken der Vorstellung einer objektiv gül-

³⁰ Dies belegt auch das kürzliche Erscheinen der englischen Fassung der in den 40er Jahren entstandenen Epochen der Völkerrechtsgeschichte, veröff. Baden-Baden 1984, als *The Epochs of International Law*, Berlin 2000.

³¹ Sie findet sich im einzigen neueren Lehrbuch (K.-H. Ziegler, *Völkerrechtsgeschichte*, München 1994) und in beiden bisher erschienenen Auflagen der *Encyclopedia of Public International Law*, R. Bernhardt (Hrsg.), zuletzt 5 Bd., Amsterdam 1992-2003, Bd. 3, Stw. "History of the Law of Nations".

³² S. E. Bieker, *Die Interventionen Frankreichs und Großbritanniens anlässlich des Frankfurter Wachensturms 1833*, Baden-Baden 2002; P.C. Mohr, "Kein Recht zur Einmischung?", Tübingen 2002; B. Fassbender, *Stories of War and Peace: On Writing the History of International Law in the "Third Reich" and After*, EJIL 13 (2002), 479 ff.; S. Vöneky, *Der Lieber's Code und die Wurzeln des modernen Kriegsvölkerrechts*, ZaöRV 62 (2002), 423 ff.; R. Nachtigal, *Rußland und seine österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenen (1914-1918)*, Remshalden 2003; B. Roscher, *Der Briand-Kellogg-Pakt von 1928*, Baden-Baden 2004.

³³ F. Herrmann, *Das Standardwerk. Franz von Liszt und das Völkerrecht*, 2001; J. von Bernstorff, *Der Glaube an das universale Recht. Zur Völkerrechtstheorie Hans Kelsens und seiner Schüler*, 2001; S. Steinle, *Völkerrecht und Machtpolitik: Georg Schwarzenberger (1908-1991)*, 2002; B. Röben, *Johann Caspar Bluntschli, Francis Lieber und das moderne Völkerrecht 1861-1881*, 2003; S. Link, *Ein Realist mit Idealen – Der Völkerrechtler Karl Strupp (1886-1940)*, 2003; F.-S. Schmidt, *Politisches Naturrecht zwischen Thomasius und Wolff: Der Völkerrechtler Adam Friedrich Glafey (1692-1753)*, 2007; A. Wüst, *Das völkerrechtliche Werk von George Scelle im Frankreich der Zwischenkriegszeit*, 2007; B. Straumann, *Hugo Grotius und die Antike*, 2007, alle Baden-Baden; s. auch S. Voos, *Die Schule von New Haven*, Berlin 2000; F. Bodendiek, *Walther Schückings Konzeption der internationalen Ordnung*, Berlin 2001; A. Jakob, *Kelsens Völkerrechtslehre zwischen Erkenntnistheorie und Politik*, ZaöRV 64 (2004), 1045 ff.; im Ausland ist eine ähnliche Konjunktur festzustellen, s. A. Carty/R.A. Smith, *Sir Gerald Fitzmaurice and the World Crisis: A Legal Adviser in the Foreign Office*, 2000; C. Leben, *Hans Kelsen, Écrits français de droit international*, Paris 2001; R. Walter (Hrsg.), *Hans Kelsen und das Völkerrecht. Ergebnisse eines Internationalen Symposiums in Wien (1.-2. April 2004)*, Wien 2004; B. Fassbender, *Hans Kelsen und die Vereinten Nationen*, FS Christian Tomuschat, Kehl 2006, 763 ff.; ferner die Symposien über Georges Scelle und Alf Ross EJIL 1 (1990), 193 ff. bzw. EJIL 14 (2003), 653 ff.

³⁴ S. bspw. R. Kolb, *Théorie du ius cogens international. Essai de relecture du concept*, Paris 2001; ders., *Les cours généraux de droit international public de l'Académie de la Haye*, Brüssel 2003.

³⁵ M. Koskenniemi, *The Gentle Civilizer of Nations*, 2001, Ansätze bereits in ders., *From Apology to Utopia*, 1989, 2. Aufl. 2005.

tigen Völkerrechtsordnung konzipiert und als solche immer auch auf die Gegenwart bezogen. Auf die deutsche Wissenschaft zielt sie wegen deren starker Präsenz unter den Konstitutionalisten in besonderem Maße.

b) Theorie

Wie gesehen war es in den ersten Jahren seit 1945 zwar ein Hauptanliegen, die Grundbegriffe und Geltungsbedingungen des Völkerrechts neu zu sichern, doch war dies nicht mit einer breiteren Forschungstätigkeit in den Grundlagenwissenschaften verbunden. Gründe dafür dürften der Bedarf nach pragmatischer Begleitung der gänzlich neuen Außenpolitik sein, aber auch der Umstand, dass nunmehr die politischen Wissenschaften mit ihrem vergleichsweise neuen Zweig der Internationalen Beziehungen der Völkerrechtstheorie erfolgreich Konkurrenz machten. Konsensorientierte und rechtsrealistische Auffassungen einerseits, auf die Staatengemeinschaft insgesamt bezogene objektive Theorien andererseits waren daher prägend, unterschieden sich aber zunächst gegenüber früher vertretenen Ansätzen nicht grundsätzlich.

Inzwischen scheint das Verständnis vorherrschend zu sein, dass sich dies allmählich seit Beginn der 1990er Jahre geändert hätte. Jedenfalls bestand vor dem Hintergrund der internationalen Neuordnung und der nach der Irak/Kuwait-Krise wahrscheinlicher gewordenen kollektiven oder individuellen Ausübung militärischer Gewalt Anlass für einen Neuansatz, zumal sich im internationalen Schrifttum – mit der üblichen Verspätung – politikwissenschaftliches Denken, analytische Philosophie, Kommunikationstheorien, Dekonstruktivismus usw. auch auf die Völkerrechtswissenschaft auszuwirken begannen.

In den letzten Jahren hat nun eine Diskussion eingesetzt, die ihre Ursachen in einer Intensivierung und Universalisierung des Menschenrechtsschutzes, aber auch einigen neuen Institutionen der Völkerrechtsordnung hat. Gemeint ist die Debatte um die sogenannte Konstitutionalisierung des Völkerrechts, die wohl in der neuen Architektur der Welthandelsordnung und in der Errichtung der diversen Strafgerichtshöfe ihre wichtigsten positivrechtlichen Anstöße hatte. In ihr kommt es zu einer Verbindung aus der politikwissenschaftlichen Global Governance-Idee und einem neu erwachenden Interesse an Fundamentalnormen, die, rückbezogen auf die schon älteren Diskussionen um *ius cogens* und Normen *erga omnes*, zu einer Neukonzeption der Idee von der Objektivität der Völkerrechtsordnung geführt hat.³⁶

Auffällig ist daran, dass die vorgetragenen Theorieentwürfe bisher nicht viel mit der Frage nach dem Geltungsgrund des Völkerrechts oder mit der methodischen Kontroverse zwischen Naturrecht und Rechtspositivismus zu tun haben. Die Debatte knüpft am positiven Recht an, wie man paradigmatisch an den Haager Vorlesungen deutscher Völkerrechtler der letzten Zeit, in der Anlage aber auch schon an

³⁶ S. Kadelbach/T. Kleinlein, Überstaatliches Verfassungsrecht, AVR 44 (2006), 235 ff.

der Haager Vorlesung von Hermann Mosler sehen kann.³⁷ In dieser Lehre vom objektiven Völkerrecht einer Staatengemeinschaft kommt etwas für die deutschsprachige Völkerrechtswissenschaft Typisches wieder zum Vorschein:³⁸ Sie ist zugleich am positiven Recht orientiert und idealistisch und steht damit in deutlichem Gegensatz zu realistischen Positionen.³⁹

Inzwischen zeigen sich – vermittelt durch diese Entwicklung – Ansätze für eine neue Methodendebatte,⁴⁰ wenn etwa auf Symposien erörtert wird, wie sich die sog.

³⁷ S. schon H. Mosler, *The International Society as a Legal Community*, RdC 140 (1974-IV), 1 (31 ff.); ders., *The International Society as a Legal Community*, Aalphen an den Rijn 1980; ders., *International Legal Community*, EPIL Vol. II, 2. Aufl. Amsterdam etc. 1995, 1251 (1254); C. Tomuschat, *Obligations Arising for States Without or Against Their Will*, RdC 241 (1993-IV), 195 (216 ff.); ders., *International Law. Ensuring the Survival of Mankind on the Eve of a New Century*, RdC 281 (2001), 9 ff.; J.A. Frowein, *Reactions by not Directly Affected States to Breaches of Public International Law*, RdC 248 (1994-IV), 345 (355 ff.); ders., *Konstitutionalisierung des Völkerrechts*, BDGVR 39 (2000), 427 ff.; B. Simma, *From Bilateralism to Community Interest in International Law*, RdC 250 (1994), 6 (221 ff.); J. Delbrück, *“Laws in the Public Interest”*, FS Karl Doehring, Berlin etc. 1998, 17 ff.; ders., *Structural Changes in the International System and Its Legal Order: International Law in the Era of Globalization*, SZIER 11 (2001), 1 ff.; B. Fassbender, *UN Security Council Reform and the Right of Veto. A Constitutional Perspective*, Den Haag 1998, 89 ff.; A.L. Paulus, *Die internationale Gemeinschaft im Völkerrecht. Eine Untersuchung zur Entwicklung des Völkerrechts im Zeitalter der Globalisierung*, München 2001; R. Uerpman, *Internationales Verfassungsrecht*, JZ (2001), 565 ff.; C. Walter, *Constitutionalizing (Inter)national Governance*, GYIL 44 (2001), 170 ff.; B.-O. Bryde, *Konstitutionalisierung des Völkerrechts und Internationalisierung des Verfassungsrechts*, Der Staat 42 (2003), 61 ff.; H. Steiger, *Brauchen wir eine Weltrepublik?*, Der Staat 42 (2003), 249 ff.; ferner die Beiträge in Jahrgang 2003 der *Austrian Review of International and European Law*; zur Systematisierung der Debatte A. von Bogdandy, *Constitutionalism in International Law: Comment on a Proposal from Germany*, Harv. ILJ 47 (2006), 223 ff.; I. Pernice, *The Global Dimension of Multilevel Constitutionalism: A Legal Response to the Challenges of Globalisation*, in: FS Tomuschat (Anm. 33), 973 ff.; A. Peters, *Compensatory Constitutionalism: The Function and Potential of Fundamental International Norms and Structures*, Leiden JIL 19 (2006), 579 ff.

³⁸ Unnötig zu betonen, dass dies kein Monopol auf diese Denkweise bedeutet, für Beiträge aus anderen Ländern s. R. Falk *et al.* (Hrsg.), *The Constitutional Foundations of World Peace*, Albany/NY 1993; P.-M. Dupuy, *The Constitutional Dimension of the Charter of the United Nations Revisited*, Max Planck UNYB 1 (1997), 1 ff.; J.H. Jackson, *Changing Fundamentals of International Law and International Economic Law*, AVR 41 (2003), 435 ff.; R.S. Macdonald/D. Johnston (Hrsg.), *Towards World Constitutionalism*, Leiden, Boston 2005; R. Chetail/A. Pellet (Hrsg.), *La Charte des Nations Unies, constitution mondiale?*, Paris 2006; E. de Wet, *The International Constitutional Order*, ICLQ 55 (2006), 51 ff.; dies., *The Emergence of International and Regional Value Systems as a Manifestation of the Emerging International Constitutional Order*, Leiden JIL 19 (2006), 611 ff.

³⁹ Neuerdings wieder in der Spielart eines von *“rational choice”* und *“economic analysis”* inspirierten Ansatzes J.L. Goldsmith/E. Posner, *The Limits of International Law*, Oxford 2005; s. auch schon J. Dunoff/J. Trachtman, *Economic Analysis of International Law*, Yale LJ 24 (1999), 1 ff.; dies., *The Law and Economics of Humanitarian Law Violations in Internal Conflict*, AJIL 93 (1999), 394 ff.; J. Trachtman, *Economic Analysis of Prescriptive Jurisdiction*, Va. JIL 42 (2001), 1 ff.

⁴⁰ Vgl. die Beiträge in R. Weiler (Hrsg.), *Völkerrechtsordnung und Völkerrechtsethik*, Berlin 2000; A. von Bogdandy, *Demokratie, Globalisierung, Zukunft des Völkerrechts*, ZaöRV 63 (2003), 853 ff.; S. Kadelbach, *Ethik des Völkerrechts unter Bedingungen der Globalisierung*, ZaöRV 64 (2004), 1 ff.

Großtheorien zum Völkerrecht verhalten.⁴¹ Weder Diskurs- noch Systemtheorie haben indes unter Völkerrechtlern viel Anhängerschaft gefunden, beide sind aber auch noch weit von einer ausgearbeiteten Völkerrechtstheorie entfernt.⁴² Nach wie vor sind, wie die eingangs angeführten Lehrbücher andeuten, rechtsrealistische Ansätze verbreitet.⁴³ Damit besteht eine Dichotomie zweier schon früher bestehender Grundanschauungen fort, die man vielleicht in einem weiten Sinne als konstitutionalistisch und als rechtsrealistisch bezeichnen kann. Das breite Spektrum von Theorien, das etwa die US-amerikanische Völkerrechtswissenschaft kennzeichnet, gibt es dagegen in dieser Form hierzulande nicht.

c) Methodik

Von einigen Monographien abgesehen, stehen im strengen Sinne methodische Arbeiten nicht im Vordergrund des Interesses.⁴⁴ Durch die Orientierung eines bedeutenden Teils der deutschen Lehre an verfassungsrechtlichen Leitbildern erhält aber die allgemeine Debatte über das Verhältnis verschiedener Teilrechtsordnungen des Völkerrechts zueinander ihre eigenen Akzente.⁴⁵ Sowohl die seit längerem diskutierten "*Trade and ...*"-Themen⁴⁶ und andere Fragen nach möglichen Ver-

⁴¹ S. die Beiträge von A. Peters, M. Borowski, S. Oeter, S. Wiessner/A. Willard, B. Hernández-Truyol und C. Walter in: GYIL 44 (2001), 25 ff.

⁴² Ältere Ansätze bei N.G. Onuf, *Do Rules What They Say? From Ordinary Language to International Law*, Harv. ILJ 26 (1985), 385 ff.; A. Cortina, *Diskursethik und Menschenrechte*, ARSP 76 (1990), 37 ff.; C.S. Nino, *The Ethics of Human Rights*, Oxford 1991; paradigmatische Kritik etwa bei A. Carty, *The Decay of International Law?*, 1986, 114 f. Vgl. neuerdings wieder C. Humrich, *Faktizität ohne Geltung? Zur Möglichkeit einer Diskurstheorie des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen*, Beitrag auf der Konferenz "Intersubjektivität und Internationale Politik" Frankfurt am Main, 16.-18.6.2005, zu finden unter <<http://www.mzes.uni-mannheim.de>>; für einen systemtheoretischen Versuch s. A. Fischer-Lescano, *Die Emergenz der Globalverfassung*, ZaöRV 63 (2003), 717 ff.; der Ansatz von G. Teubner, etwa in: *Globale Zivilverfassungen: Alternativen zur staatszentrierten Verfassungstheorie*, ZaöRV 63 (2003), 1 ff., ist nicht als völkerrechtliche Theorie gedacht.

⁴³ Vgl. auch C. Hillgruber, *Das Völkerrecht als Brücke zwischen den Rechtskulturen*, AVR 40 (2002), 1 ff.; ders., *Souveränität. Verteidigung eines Rechtsbegriffs*, JZ 2004, 1072 ff.; J. Isensee, *Die vielen Staaten in der einen Welt. Eine Apologie*, ZSE 2003, 7 ff.; M. Herdegen, *Asymmetrien in der Staatenwelt und die Herausforderungen des "konstruktiven Völkerrechts"*, ZaöRV 64 (2004), 571 ff.; ders., *Das "konstruktive" Völkerrecht und seine Grenzen: die Dynamik des Völkerrechts als Methodenfrage*, FS Tomuschat (Anm. 33), 89 ff.; U. Haltern, *Tomuschats Traum: Zur Bedeutung von Souveränität im Völkerrecht*, *ibid.*, 867 ff.

⁴⁴ Der Versuch von A. Bleckmann, *Grundprobleme und Methoden des Völkerrechts*, Freiburg, München 1982, hat keine Nachahmer gefunden; s. aber U. Fastenrath, *Lücken im Völkerrecht*, Berlin 1991.

⁴⁵ A.L. Paulus, *Jus Cogens in a Time of Hegemony and Fragmentation – An Attempt at a Re-appraisal*, Nordic JIL 74 (2005), 297 ff.; E. Vranes, *Lex Superior, Lex Specialis, Lex Posterior – Zur Rechtsnatur der "Konfliktlösungsregeln"*, ZaöRV 65 (2005), 391 ff.

⁴⁶ J. Neumann, *Die Koordination des WTO-Rechts mit anderen völkerrechtlichen Ordnungen*, Berlin 2001; E.-U. Petersmann, *Time for a United Nations "Global Compact" for Integrating Human Rights into the Law of Worldwide Organizations: Lessons from European Integration*, EJIL 13 (2002), 621 ff., mit Reaktionen von R. Howse, *ibid.*, 651 ff. und P. Alston, *ibid.*, 815 ff.;

knüpfungen zwischen völkerrechtlichen Teilbereichen⁴⁷ als auch die Jurisdiktionskonkurrenzen verschiedener Streitschlichtungssysteme⁴⁸ erscheinen so zumindest in Teilen auch als Beiträge zur übergeordneten Debatte um Einheit und Fragmentierung des Völkerrechts.

2. Allgemeines Völkerrecht

Betrachtet man einzelne Themenfelder im allgemeinen und besonderen Völkerrecht, stellt man fest, dass die Konstitutionalisierung nicht ein Thema unter vielen ist, sondern ein Leitmotiv, das in der einen oder anderen Weise auch Debatten in einzelnen Gebieten und in ihnen auftretende Rechtsfragen beeinflusst.

a) Quellen und “*Law-Making*”

Im Bereich der Quellenlehre sind – vielleicht vom Vertragsrecht abgesehen⁴⁹ – die klassischen Themen vergleichsweise selten geworden.⁵⁰ Eine Ausnahme bilden nicht zufällig die Fundamentalnormen wie *ius cogens* und Pflichten *erga omnes*, de-

T. B e n d e r, Unilaterale Exportverbote von *Domestically Prohibited Goods* zum Umwelt- oder Gesundheitsschutz im Ausland und ihre Rechtmäßigkeit nach dem GATT. Ein Beitrag zur Dogmatik der Art. XI und XX GATT, ZaöRV 63 (2003), 1007 ff.; M. B ö c k e n f ö r d e, Grüne Gentechnik und Welthandel, Berlin etc. 2004; M. H i l f / S. H ö r m a n n, Die WTO – Eine Gefahr für die Verwirklichung von Menschenrechten?, AVR 43 (2005), 397 ff.; S. P u t h, Umweltschutz im Recht der WTO, Baden-Baden 2005.

⁴⁷ K. B ö t t g e r, Die Umweltpflichtigkeit von Auslandsinvestitionen im Völkerrecht, Baden-Baden 2002; K. S c h i l l h o r n, Kulturelle Rechte indigener Völker und Umweltvölkerrecht, Berlin 2001; U. B e y e r l i n, Umweltschutz und Menschenrechte, ZaöRV 65 (2005), 525 ff.; N. M a t z, Wege zur Koordinierung völkerrechtlicher Verträge, Berlin etc. 2005; E.-U. P e t e r s m a n n, Welthandelsrecht als Freiheits- und Verfassungsordnung, ZaöRV 65 (2005), 543 ff.; d e r s., Human Rights, Constitutionalism and the World Trade Organization: Challenges for World Trade Organization Jurisprudence and Civil Society, Leiden JIL 19 (2006), 633 ff.; V. P e r g a n t i s, Towards a “Humanization” of Diplomatic Protection?, ZaöRV 66 (2006), 351 ff.

⁴⁸ J. N e u m a n n, Die materielle und prozessuale Koordination völkerrechtlicher Ordnungen, ZaöRV 61 (2001), 529 ff.; J. F i n k e, Die Parallelität internationaler Streitbeilegungsmechanismen, Berlin 2004; J.S. R a p p - L ü c k e, Das rechtliche Verhältnis zwischen dem Streitbeilegungsgremium der Welthandelsorganisation und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Baden-Baden 2004; M. K a r g, IGH vs. ISGH, Baden-Baden 2005.

⁴⁹ C. F e i s t, Kündigung, Rücktritt und Suspendierung von multilateralen Verträgen, Berlin 2001; U. H i n g s t, Auswirkungen der Globalisierung auf das Recht der völkerrechtlichen Verträge, Berlin 2001; A. H a r a t s c h / S. S c h m a h l, Die Anwendung *ratione temporis* der Wiener Konvention über das Recht der Verträge, ZöR 58 (2003), 105 ff.; R. W o l f r u m / V. R ö b e n (Hrsg.), *Developments in Treaty-Making*, Berlin etc. 2005; M. H e y m a n n, Einseitige Interpretationserklärungen zu multilateralen Verträgen, Berlin 2006.

⁵⁰ W. W e i ß, Allgemeine Rechtsgrundsätze des Völkerrechts, AVR 39 (2001), 394 ff.; R. K o l b, *Principles as Sources of International Law (With Special Reference to Good Faith)*, NethILR 52 (2005), 1 ff.

ren Ausstrahlungswirkungen auf andere Regeln und Prinzipien aus verschiedenen Blickwinkeln untersucht werden.⁵¹

Von den Querverbindungen der Konstitutionalisierungsthese zur politikwissenschaftlichen Global Governance-Diskussion war schon die Rede. Mit ihr rücken die oft behauptete Zurückdrängung staatlicher Souveränität⁵² und die Legitimität von internationalen Organisationen als gegenüber den Staaten selbständige Akteure ins Blickfeld. Ein Stück weit wird diese Diskussion mit den Beiträgen zum *Law-Making* geführt, die jedenfalls insoweit wie ein Subdiskurs in der Konstitutionalisierungsdiskussion wirken, wenn sie nicht regelrecht als Beiträge dazu gemeint sind.⁵³

Auch die oben angesprochenen Fragen von Einheit und Fragmentierung bilden sich im Recht der internationalen Organisationen aus, deren Produktion von Normen vielfältig untersucht wird.⁵⁴ Dabei geht es um die Bindung von internationalen Organisationen an ihre eigenen Standards, wie bei den Beziehungen zwischen Resolutionen des UN-Sicherheitsrates und den Menschenrechten augenfällig wird,⁵⁵ aber auch um Möglichkeiten der Ausübung von Hoheitsgewalt, insbeson-

⁵¹ Siehe die Beiträge in C. Tomuschat/J.-M. Thouvenin (Hrsg.), *The Fundamental Rules of the International Legal Order*, Den Haag 2006; oft geht es um die Ausweitung in die Staatenimmunität, die Staatenhaftung und das Völkerstrafrecht, s. C. Tangermann, *Die völkerrechtliche Immunität von Staatsoberhäuptern*, Berlin 2002; W. Cremer, *Entschädigungsklagen wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen vor nationaler Zivilgerichtsbarkeit*, AVR 41 (2003), 137 ff.; S. Zeichen/J. Hebestreit, *Kongo v. Belgien. Sind Außenminister vor Strafverfolgung wegen völkerstrafrechtlicher Verbrechen immun?*, AVR 41 (2003), 182 ff.; O. Dörr, *Staatliche Immunität auf dem Rückzug*, AVR 41 (2003), 201 ff.; V. Klingberg, (Former) Heads of State Before International(ized) Criminal Courts: The Case of Charles Taylor Before the Special Court for Sierra Leone, GYIL 46 (2003), 537 ff.; J. Bosch, *Immunität und internationale Verbrechen*, Baden-Baden 2004; G. Karl, *Völkerrechtliche Immunität im Bereich der Strafverfolgung schwerster Menschenrechtsverletzungen*, Baden-Baden 2004; R. Uerpman-Witzack, *Immunität vor internationalen Strafgerichten*, AVR 44 (2006), 33 ff.

⁵² S. aus dem internationalen Schrifttum etwa G. Kreijen *et al.* (Hrsg.), *State, Sovereignty and International Governance*, Oxford 2002; N. Walker, *Sovereignty in Transition*, Oxford 2003.

⁵³ S. etwa F. Müller, *Demokratie zwischen Staatsrecht und Weltrecht*, Berlin 2003.

⁵⁴ J.D. Aston, *Die Bekämpfung abstrakter Gefahren für den Weltfrieden durch legislative Maßnahmen des Sicherheitsrats – Resolution 1373 (2001) im Kontext*, ZaöRV 62 (2002), 257 ff.; ders., *Sekundärgesetzgebung internationaler Organisationen zwischen mitgliedstaatlicher Souveränität und Gemeinschaftsdisziplin*, Berlin 2005; M. Wagner, *Die wirtschaftlichen Maßnahmen des Sicherheitsrates nach dem 11. September im völkerrechtlichen Kontext – Von Wirtschaftssanktionen zur Wirtschaftsgesetzgebung*, ZaöRV 63 (2003), 879 ff.; R. Kolb, *Does Article 103 of the Charter of the United Nations Apply only to Decisions or also to Authorizations Adopted by the Security Council?*, ZaöRV 64 (2004), 21 ff.; J. Hinricher, *The Law-Making of the International Telecommunications Union (ITU) – Providing a New Source of International Law?*, ZaöRV 64 (2004), 489 ff.

⁵⁵ A. Reinisch, *Developing a Human Rights and Humanitarian Law Accountability of the UN Security Council for the Imposition of Economic Sanctions*, AJIL 95 (2001), 851 ff.; S. Oeter, *Terrorismus und Menschenrechte*, AVR 40 (2002), 422 ff.; E. de Wet/A. Nollkaemper, *Review of Security Council Decisions by National Courts*, GYIL 45 (2002), 166 ff.; G. Biehler, *Individuelle Sanktionen der Vereinten Nationen und Grundrechte*, AVR 41 (2003), 169 ff.; T. Schilling, *Der Schutz der Menschenrechte gegen Beschlüsse des Sicherheitsrats – Möglichkeiten und Grenzen*, ZaöRV 64 (2004), 343 ff.

dere bei der internationalen Verwaltung von Gebieten und im normativen Rahmen des *Nation-Building*.⁵⁶

In diesem Zusammenhang stellt sich eine ganze Fülle von Themen, von den Kriterien für die Legitimität der Völkerrechtsordnung selbst bis hin zur Frage, wie weit sich aus staatlichen oder Mehrebenensystemen wie der Europäischen Union gewonnene Erkenntnisse nutzbar machen lassen, und zur Rolle, die deliberative Strukturen und Nichtregierungsorganisationen hier spielen können.⁵⁷

b) Völkerrecht und innerstaatliches Recht

Nach der als fruchtlos empfundenen Diskussion um Monismus und Dualismus schien es lange, als gebe es dazu nicht mehr viel zu sagen. Doch zeichnet sich hier wieder Bewegung ab.⁵⁸ In den Mittelpunkt des Interesses rücken mehr und mehr Rang und Wirkung "objektiven" Völkerrechts im innerstaatlichen Bereich, und dies nicht erst seit der *Görgülü*-Entscheidung des BVerfG.⁵⁹ In diesen Zusammenhang gehören Fragen der Durchbrechung des *domaine réservé* kraft des Rangs oder Gehalts der in Rede stehenden Normen, wie vor allem der Regeln des zwingenden Völkerrechts⁶⁰ oder des internationalen Menschenrechtsschutzes⁶¹. Ver-

⁵⁶ T.H. Irmscher, The Legal Framework for Activities of the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo: The Charter, Human Rights, and the Law of Occupation, GYIL 44 (2001), 353 ff.; E. Sarcevic, Völkerrechtlicher Vertrag als "Gestaltungsinstrument" der Verfassunggebung: Das Daytoner Verfassungsexperiment mit Präcedenzwirkung?, AVR 39 (2001), 297 ff.; A. Zimmermann/C. Stahn, Yugoslav Territory, United Nations Trusteeship or Sovereign State? Reflections on the Current and Future Legal Status of Kosovo, NordJIL 70 (2001), 423 ff.; C. Stahn, International Territorial Administration in the Former Yugoslavia: Origins, Development and Challenges Ahead, ZaöRV 61 (2001), 107 ff.; T. Maruhn, Konfliktbewältigung in Afghanistan zwischen Utopie und Pragmatismus: die völkerrechtlichen Rahmenbedingungen der Übergangsverwaltung, AVR 40 (2002), 480 ff.; R. Muharremi, Treuhandsverwaltung zwischen Friedenswahrung, Souveränität und Selbstbestimmungsrecht, Baden-Baden 2005; S. Hennes, Externe Hoheitsgewalt in Krisengebieten, Baden-Baden 2006.

⁵⁷ Grundsätzlich dazu J. Delbrück, Exercising Public Authority Beyond the State: Transnational Democracy and/or Alternative Legitimation Strategies?, Ind. J. Global Leg. Stud. 10 (2003), 29 ff.; M. Kumm, The Legitimacy of International Law: A Constitutionalist Framework of Analysis, EJIL 15 (2004), 907 ff.; K.-P. Sommermann, Demokratie als Herausforderung des Völkerrechts, FS Tomuschat (Anm. 33), 1051 ff.; ferner die Tagung "Legitimacy in International Law", Beiträge demnächst in BaöRV.

⁵⁸ H. Keller, Rezeption des Völkerrechts, Berlin etc. 2003.

⁵⁹ Zu *Görgülü* H.-J. Cremer, Zur Bindungswirkung von EGMR-Urteilen, EuGRZ 2004, 683 ff.; R. Hofmann, The German Federal Constitutional Court and Public International Law: New Decisions, New Approaches, GYIL 47 (2004), 9 ff.

⁶⁰ Vgl. zur *Furundzia*-Entscheidung des Internationalen Tribunal for the Former Yugoslavia (abgedr. ILM 38 [1999], 317, para. 155) A. Fischer-Lescano, Die Emergenz der Globalverfassung, ZaöRV 63 (2003), 717 (744) mit Paulus (Anm. 45), 297 ff.

⁶¹ J. Kokott/B. Rudolf (Hrsg.), Gesellschaftsgestaltung unter dem Einfluss von Grund- und Menschenrechten. Baden-Baden 2001; L. Caflich/T. Stein/C. Tomuschat, Eingriff in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten zum Zwecke des Menschenrechtsschutzes, Heidelberg 2002; A. Seibert-Fohr, Neue internationale Anforderungen an die Überführung von Menschenrechtsabkommen in nationales Recht, ZaöRV 62 (2002), 391 ff.; U. Brandl, Die Beendigung oder Suspen-

gleichbare Themen bietet die Transferierung derartiger Normgehalte in – teils widerstrebende – nationale Rechtsordnungen durch internationale Organisationen.⁶² Nur vereinzelt wird dagegen auch die politikwissenschaftliche bzw. sozialphilosophische Frage aufgenommen, wie solche oder andere Rechtsnormen aus dem nationalen Kontext in die Außenpolitik aufsteigen.⁶³

c) Rechtssubjekte

Die Debatte um die Legitimität von Herrschaft als Kriterium des Völkerrechts könnte wiederum zu einer Neubewertung des Staatsbegriffs führen, der nun, mit gewisser Verspätung,⁶⁴ hierzulande diskutiert wird.⁶⁵

Zu den internationalen Organisationen selbst gibt es, gemessen an ihrer Bedeutung, aufs Ganze gesehen noch immer wenig dezidiert völkerrechtliche Literatur, wenn man einmal von den Beiträgen im Max Planck Yearbook of United Nations Law absieht.⁶⁶ Die Reform der UN wird von der Wissenschaft ansonsten nicht in dem Maße begleitet, wie man dies erwarten würde.⁶⁷ Zu einem guten Teil wird die heutige Diskussion von Praktikern bestritten.⁶⁸ Womöglich handelt es sich um ein Thema, für das die Politikwissenschaft den besseren Zugriff findet.

dierung völkerrechtlicher Verträge als Sanktion gegen menschenrechtsverachtende Regime, AVR 41 (2003), 101 ff.

⁶² L. von Carlowitz, UNMIK Lawmaking Between Effective Peace-Support and Internal Self-Determination, AVR 41 (2003), 336 ff.; S. Roos, Die Weltbank als Implementierungsgarant menschenrechtsschützender Völkerrechtsnormen – Eine Untersuchung der satzungsrechtlichen Zulässigkeit und völkerrechtlichen Gebotenheit einer projektbezogenen Menschenrechtskonditionalisierung, ZaöRV 63 (2003), 1075 ff.

⁶³ R. Khan, The Anti-Globalization Protests: Side-Show of Global Governance, or Law-Making on the Streets?, ZaöRV 61 (2001), 323 ff.

⁶⁴ Siehe etwa T. Frank, The Emerging Right to Democratic Governance, AJIL 86 (1992), 46 ff.; E. Stein, International Integration and Democracy: No Love at First Sight, AJIL 95 (2001), 489 ff.

⁶⁵ S. die Beiträge zum Kolloquium Wandel des Staatsbegriffs, ZaöRV 64 (2004), 515 ff.; vgl. auch P. Minnerop, Paria-Staaten im Völkerrecht?, Berlin etc. 2004.

⁶⁶ Nicht zu übersehen natürlich der Charta-Kommentar von B. Simma (Hrsg.), The Charter of the United Nations, 2. Aufl., Oxford 2002; s. im Übrigen A. Reinisch, International Organisations Before National Courts, Cambridge 2000; C. Pitschas, Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, Berlin 2001; E. Riesenhuber, The International Monetary Fund Under Constraint. Legitimacy of Its Crisis Management, 2001; s. auch die Beiträge zur Rolle Deutschlands in den UN und ihren Sonderorganisationen von A. Zimmermann, J.A. Frowein, I. Winkelmann, T. Stein, R. Uerpmann, U. Beyerlin/M. Reichard, W. Weiß und K. Schmalenbach in: GYIL 46 (2003), 17 ff.

⁶⁷ Vgl. zunächst Fassbender (Anm. 37); ferner J. Müller (Hrsg.), Reforming the United Nations. The Quiet Revolution, The Hague 2001; S. von Schorlemer, Praxishandbuch UNO. Die Vereinten Nationen im Lichte globaler Herausforderungen, Berlin 2003; P. Hilpold, Reforming the United Nations, NethILR 52 (2005), 389 ff.; B. Hofstötter, Einige Anmerkungen zur Reform des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, ZaöRV 66 (2006), 143 ff.; J. Varwick/A. Zimmermann (Hrsg.), Die Reform der Vereinten Nationen, Berlin 2006.

⁶⁸ Wichtigstes Forum ist die Zeitschrift "Vereinte Nationen".

Interesse haben zudem der Rechtsstatus von Unternehmen (insbesondere deren Bindung an Menschenrechte)⁶⁹ und Individuen,⁷⁰ vor allem aber der Nichtregierungsorganisationen⁷¹ geweckt, weil ihnen eine gewisse, im Einzelnen wechselhafte Rolle beim Zustandekommen völkerrechtlicher Normen und von Entscheidungen internationaler Spruchkörper zugebilligt wird und sie damit womöglich zu einer Erhöhung ihres Legitimationsniveaus beigetragen haben.

d) Streitschlichtung, Haftung, Strafrecht

Auffällig ist, ebenso wie im internationalen Schrifttum, eine intensive Beschäftigung mit dem Verfahrensrecht. Zum einen gilt dies in ganz allgemeiner Form,⁷² aber auch in vielen Teilgebieten wie dem Menschenrechtsschutz,⁷³ dem Welthandelsrecht,⁷⁴ dem Investitionsschutz⁷⁵ und dem Seerecht⁷⁶ ist sie zu beobachten. Die Ursache ist im Anwachsen der Zahl von Gerichten und Tribunalen in den letzten Jahren zu suchen. Ansätze zu einer übergreifenden Analyse internationalen Prozessrechts gibt es dagegen kaum.

⁶⁹ K. Schmalenbach, *Multinationale Unternehmen und Menschenrechte*, AVR 39 (2001), 57 ff.; A. Seibert-Fohr/R. Wolfrum, *Die einzelstaatliche Durchsetzung völkerrechtlicher Mindeststandards gegenüber transnationalen Unternehmen*, AVR 43 (2005), 153 ff.

⁷⁰ O. Spielmann, *The LaGrand Case and the Individual as a Subject of International Law*, ZöR 58 (2003), 197 ff.; B. Grzeszick, *Rechte des Einzelnen im Völkerrecht*, AVR 43 (2005), 312 ff.; J. Hagelberg, *Die völkerrechtliche Verfügungsbefugnis des Staates über Rechtsansprüche von Privatpersonen*, Baden-Baden 2006.

⁷¹ M. Hempel, *Völkerrechtssubjektivität internationaler nichtstaatlicher Organisationen*, Berlin 1999; S. Riedinger, *Die Rolle nichtstaatlicher Organisationen bei der Entwicklung und Durchsetzung internationalen Umweltrechts*, Berlin 2001; U. Beyerlin, *The Role of NGOs in International Environmental Litigation*, ZaöRV 61 (2001), 357 ff.; C. Stahn, *NGOs and International Peacekeeping – Issues, Prospects and Lessons Learned*, ZaöRV 61 (2001), 379 ff.; R. Müller-Terpitz, *Beteiligungs- und Handlungsmöglichkeiten nichtstaatlicher Organisationen im aktuellen Völker- und Gemeinschaftsrecht*, AVR 43 (2005), 466 ff.

⁷² A. Zimmermann/C. Tomuschat/K. Oellers-Frahm, *The Statute of the International Court of Justice*, Oxford 2006; s. ferner etwa K. Oellers-Frahm/A. Zimmermann (Hrsg.), *Dispute Settlement in Public International Law*, Berlin 2001; R. Geiß, *Revision Proceedings before the International Court of Justice*, ZaöRV 63 (2003), 167 ff.; K. Schmalenbach, *Die rechtliche Wirkung der Vertragsauslegung durch IGH, EuGH und EGMR*, ZöR 59 (2004), 213 ff.; S. Wittich, *Das Feststellungsurteil im Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof*, AVR 33 (2006), 33 ff.

⁷³ W. Cremer, *Entschädigungsklagen wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen*, AVR 41 (2003), 137 ff.; C. Tams, *Interim Orders by the European Court of Human Rights – Comments On Mamatkulov and Abdurasulovic v. Turkey*, ZaöRV 63 (2003), 681 ff.; N. Weiß, *Überblick über die Erfahrungen mit Individualbeschwerden unter verschiedenen Menschenrechtsabkommen*, AVR 42 (2004), 142 ff.; S. Stirling-Zanda, *Obtaining Judicial Enforcement of Individual Rights*, AVR 42 (2004), 184 ff.

⁷⁴ M. Böckenförde, *Zwischen Sein und Wollen – Über den Einfluss umwelt-völkerrechtlicher Verträge im Rahmen eines WTO-Streitbeilegungsverfahrens*, ZaöRV 63 (2003), 971 ff.

⁷⁵ S. den Kommentar von C. Schreuer, *The ICSID Convention*, Cambridge 2001.

⁷⁶ S. die verschiedenen Beiträge auf einem Symposium des MPI International Law Enforcement and Dispute Settlement – Recent Developments and the Law of the Sea, in: ZaöRV 62 (2002), 1 ff.

Infolge der Fertigstellung der ILC Articles on State Responsibility und mit Errichtung des IStrGH hat das Recht der Verantwortlichkeit von Staaten und Individuen für völkerrechtswidriges Handeln neue Akzente erhalten. Das Recht der Staatenverantwortlichkeit wird im Vergleich zur internationalen Literatur nur wenig bearbeitet,⁷⁷ das Strafrecht – die deutsche Initiatorenrolle hat hier ihren wissenschaftlichen Rückhalt – dagegen eingehend gewürdigt.⁷⁸ Es wird inzwischen aber zu einem beträchtlichen Teil von den Strafrechtlern übernommen.⁷⁹ Das Völkerrecht interessiert sich hier vor allem für Verfahrensfragen⁸⁰ und zentrale Phänomene wie die Bekämpfung des Terrorismus.⁸¹

3. Besondere Gebiete des Völkerrechts

Für das besondere Völkerrecht müssen einige knappe Bemerkungen genügen, die skizzieren sollen, wo Forschungsschwerpunkte liegen.

a) Öffentliche Güter

Nach wie vor findet das Seerecht Interesse.⁸² Geht man nach der Zahl der Publikationen, wird dagegen auf dem Gebiet des Umweltvölkerrechts in weitaus größerem Maßstab Forschung betrieben. Zum einen wird sie durch politisch interessante

⁷⁷ S. aber G. Nolte, From Dionisio Anzilotti to Roberto Ago: The Classical International Law of State Responsibility and the Traditional Primacy of a Bilateral Conception of Inter-state Relations, EJIL 13 (2002), 1083 ff.; C. Tams, Do Serious Breaches Give Rise to Any Specific Obligations of the Responsible State?, *ibid.*, 1161 ff.; ders., Enforcing Obligations *Erga Omnes* in International Law, Cambridge 2006; H.P. Aust, Through the Prism of Diversity – The Articles on State Responsibility in the Light of the ILC Fragmentation Report, GYIL 49 (2006), 165 ff.

⁷⁸ S. Heselhaus, Resolution 1422 (2002) des Sicherheitsrates zur Begrenzung der Tätigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs, ZaöRV 62 (2002), 907 ff.; C. Hoß, Das Recht auf ein faires Verfahren und der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien: Zwischen Sein und Werden, ZaöRV 62 (2002), 809 ff.; C. Grammer, The Rome Statute Regime as a Mainspring of International Criminal Law – The Success of the Rome Statute in Latin America and the Opposition of the USA, ZaöRV 64 (2004), 1059 ff.; H. Jung, Zum gegenwärtigen Stand einer „Dogmatik des Völkerstrafrechts“, AVR 43 (2005), 525 ff.

⁷⁹ O. Triffterer, Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court, Baden-Baden 1999; s. etwa auch G. Werle, Völkerstrafrecht, 2003.

⁸⁰ D. Stroh, Die nationale Zusammenarbeit mit den Internationalen Straftribunalen für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda, Berlin etc. 2002; K.F. Gärditz, Weltrechtspflege, Berlin 2006; S. van Heeck, Die Weiterentwicklung des formellen Völkerstrafrechts, Berlin 2006; C. Maienhöfer, „Aut dedere – aut iudicare“ Berlin 2006; J.-O. Schrotz, Individualrechtsverletzungen bei der Überstellung an die internationale Strafgerichtsbarkeit, Baden-Baden 2006.

⁸¹ Dazu noch u. Anm. 89

⁸² J. Ziemer, Das gemeinsame Interesse an einer Regelung der Hochseefischerei, Berlin 2000; S. Birkner, Die Durchfahrtsrechte von Handels- und Kriegsschiffen durch die türkischen Meerengen, Berlin 2002; C. Tomuschat (Hrsg.), Der Schutz der Weltmeere gegen Öltankerunfälle, Berlin 2005.

Großkonventionen veranlasst, wie dies beim Klimaschutz⁸³ und bei der Biodiversität der Fall ist,⁸⁴ zum anderen gibt es auch zahlreiche allgemeiner angelegte Untersuchungen⁸⁵ und eine Reihe von Gesamtdarstellungen.⁸⁶

Für den Kulturgüterschutz,⁸⁷ der mit der Ratifikation der entsprechenden Schutzabkommen (UNESCO und UNIDROIT) Anknüpfungspunkte bietet, lässt sich dies noch nicht sagen. Die Beiträge hierzu erscheinen disparat. Man interessiert sich vor allem für den Beutekunststreit und allgemein den Schutz von Kulturgütern in bewaffneten Konflikten.⁸⁸

b) Menschenrechte

Einen Schwerpunkt bilden ganz sicher die Menschenrechte, die in der EuGRZ eine eigene Zeitschrift haben, die vor allem die Rechtsprechung des EGMR und nationaler Verfassungsgerichte zu den Menschenrechten kritisch begleitet. Darüber hinaus bieten sie Stoff für eine Fülle von Dissertationen.

⁸³ K. Nowrot, Saving the International Legal Regime on Climate Change?: The 2001 Conferences of Bonn and Marrakesh, *GYIL* 44 (2001), 430 ff.; M. Scheyli, Der Schutz des Klimas als Prüfstein völkerrechtlicher Konstitutionalisierung, *AVR* 40 (2002), 273 ff.; C. Kreuter-Kirchhof, Dynamisierung des internationalen Klimaschutzregimes durch Institutionalisierung, *ZaöRV* 65 (2005), 967 ff.; M. Bothe/E. Rehlinger, *Climate Change Policy*, Utrecht 2003; C. Holtwisch, *Das Nichteinhaltungsverfahren des Kyoto-Protokolls*, Berlin 2006.

⁸⁴ N. Matz, Protected Areas in International Nature Conservation Law: Can States Obtain Compensation for Their Establishment?, *ZaöRV* 63 (2002), 693 ff.; dies., Chaos or Coherence? – Implementing and Enforcing the Conservation of Migratory Species Through Various Legal Instruments, *ZaöRV* 65 (2005), 197 ff.

⁸⁵ M. Ehrmann, *Erfüllungskontrolle im Umweltvölkerrecht*, Baden-Baden 2000; B. Kellersmann, Die gemeinsame, aber differenzierte Verantwortlichkeit von Industriestaaten und Entwicklungsländern für den Schutz der globalen Umwelt, Berlin etc. 2000; N. Krüger, *Anwendbarkeit von Umweltschutzverträgen in der Antarktis*, Berlin etc. 2000; W. Durner, *Common Goods*, Baden-Baden 2001; S. Vöneky, Die Fortgeltung des Umweltvölkerrechts in internationalen bewaffneten Konflikten, Berlin etc. 2001; B. Schulte zu Sodingen, *Der völkerrechtliche Schutz der Wälder*, Berlin etc. 2002; S.N. Krohn, Die Bewahrung tropischer Regenwälder durch völkerrechtliche Kooperationsmechanismen, Berlin 2002; S. Ohlhoff, *Methoden der Konfliktbewältigung bei grenzüberschreitenden Umweltproblemen*, Berlin etc. 2003; R. Wolfrum/N. Matz, *Conflicts in International Environmental Law*, Berlin etc. 2003; C. Erben, *Das Vorsorgeprinzip im Völkerrecht*, Berlin 2005.

⁸⁶ S. A. Epiney/M. Scheyli, *Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts*, Baden-Baden 1998; U. Beyerlin, *Umweltvölkerrecht*, München 2000; F. Morrison/R. Wolfrum, *International, Regional and National Environmental Law*, Den Haag 2000; s. ferner den Sonderteil *Beyond the 2002 Johannesburg World Summit: Perspectives on International Environmental Law*, *ZaöRV* 63 (2003), 213 ff.

⁸⁷ T. Rau, *Kulturgüterschutz im Meer: eine erste Analyse der neuen UNESCO-Konvention*, *ZaöRV* 61 (2001), 833 ff.; N. Pallas, *Maritimer Kulturgüterschutz*, Berlin 2004; K. Siehr, *Internationaler Rechtsschutz von Kulturgütern*, *SZIER* 15 (2005), 53 ff.; K. Odenahl, Die Bewahrung des immateriellen Kulturerbes als neues Thema des Völkerrechts, *SZIER* 15 (2005), 445 ff.

⁸⁸ C. Jenschke, *Der völkerrechtliche Rückgabeanspruch auf in Kriegszeiten widerrechtlich verbrachte Kulturgüter*, Berlin 2004; K. Röhlting, *Restitution jüdischer Kulturgüter nach dem Zweiten Weltkrieg*, Baden-Baden 2004; S. Schoen, *Der rechtliche Status von Beutekunst*, Berlin 2004; E. Syssoeva, *Kunst im Krieg*, Berlin 2004.

Das hier mehrfach angesprochene Leitmotiv, die Idee von einer konstitutionalisierten, einheitlich gesehenen Völkerrechtsordnung, klingt vor allem an, wenn es um das Verhältnis der Menschenrechte zur Bekämpfung des Terrorismus⁸⁹ und um Rechtsschutz gegen Sanktionen der UN geht.⁹⁰ Im materiellen Recht dominieren auffällig Minderheitenschutz⁹¹ und Flüchtlingsrecht.⁹² Daneben ist das allgemein gewordene Interesse am Prozessrecht hier besonders klar erkennbar.⁹³

c) Wirtschaftsrecht

Einen weiteren Schwerpunkt bildet, wie in aller Welt, das Welthandelsrecht, das sich auch in nicht-völkerrechtlichen Zeitschriften ausgebreitet hat und sogar ein Lehrbuchfach geworden ist.⁹⁴

Dies ist sicher vor allem einem praktischen Bedürfnis geschuldet; zudem sieht man daran, dass das Recht der WTO als eigenständiges Subsystem des Völker-

⁸⁹ R. Arnold, Human Rights in Times of Terrorism, ZaöRV 66 (2006), 297 ff.

⁹⁰ H.-K. Röss, Das Handelsembargo, Berlin etc. 2000; D. Starck, Die Rechtmäßigkeit von UNO-Wirtschaftssanktionen in Anbetracht ihrer Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, Berlin 2000; K. Osteneck, Die Umsetzung von UN-Wirtschaftssanktionen durch die Europäische Gemeinschaft, Berlin etc. 2004; A. Siehr, Derogation Measures under Article 4 ICCPR, with Special Consideration of the "War Against International Terrorism", GYIL 47 (2004), 545 ff.; B. Siemen, The EU-US Agreement on Passenger Name Records and EC-Law: Data Protection, Competences and Human Rights Issues in International Agreements of the Community, GYIL 47 (2004), 629 ff.; M. Payandeh, Rechtskontrolle des UN-Sicherheitsrates durch staatliche und überstaatliche Gerichte, ZaöRV 66 (2006), 41 ff.

⁹¹ Zum Selbstbestimmungsrecht noch B.R. Elsner, Die Bedeutung des Volkes im Völkerrecht, Berlin 2000; P. Hönig, Der Kaschmirkonflikt und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung, Berlin 2000; S. Simon, Autonomie im Völkerrecht, Baden-Baden 2000; zu den Minderheiten dann J.A. Frowein/R. Bank, The Participation of Minorities in Decision-Making Processes, ZaöRV 61 (2001), 1 ff.; P. Hilpold, Modernes Minderheitenrecht, Baden-Baden 2001; R. Hofmann, Protecting the Right of National Minorities in Europe. First Experiences with the Council of Europe Framework for the Protection of National Minorities, GYIL 44 (2001), 237 ff.; ders., Menschenrechte und Schutz nationaler Minderheiten, ZaöRV 65 (2005), 587 ff.; D. Kugelmann, Minderheitenschutz und Menschenrechtsschutz, AVR 39 (2001), 233 ff.; S. van den Bogaert, State Duty Towards Minorities: Positive or Negative? How Policies Based on Neutrality and Non-discrimination Fail, ZaöRV 64 (2004), 37 ff.; K. Penev, Minderheitenrechte der Araber in Israel, Berlin 2004; C. Höhn, Zwischen Menschenrechten und Konfliktprävention, Berlin etc. 2005; D. Richter, Sprachenordnung und Minderheitenschutz im schweizerischen Bundesstaat, Berlin etc. 2005; H. Moll, First Nations, First Voices. Die Rechtsstellung indigener Völker Kanadas unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in British Columbia, Berlin 2006.

⁹² H. v. Brevern/J. Bopp, Seenotrettung von Flüchtlingen, ZaöRV 62 (2002), 841 ff.; K. Ziegler, Fluchtverursachung als völkerrechtliches Delikt, Berlin 2002; A. Klug, Harmonization of Asylum in the European Union – Emergence of an EU Refugee System?, GYIL 47 (2004), 594 ff.; M. Jaguttis, Freier Hafenzugang für Flüchtlingsschiffe? Friedliche Durchfahrt und Nothafenrecht im Kontext von Fluchtbemühungen über See, AVR 43 (2005), 90 ff.

⁹³ Dazu o. bei Anm. 72 bis 76.

⁹⁴ H.-J. Prieß/G. Berrisch, WTO-Handbuch, München 2003; W. Weiß/C. Herrmann, Welthandelsrecht, München 2003; M. Hilf/S. Oeter, WTO-Recht, Baden-Baden 2005; C. Pitschas/J. Neumann/C. Herrmann, WTO-Recht in Fällen, Baden-Baden 2005.

rechts wahrgenommen wird, für das sich die Frage nach Abgrenzung vom oder Integration in das allgemeine Völkerrecht in besonderer Weise stellt.⁹⁵

Ebenso wie im internationalen Schrifttum finden demgegenüber regionale Systeme der Wirtschaftsintegration oder der Investitionsschutz keine vergleichbare Aufmerksamkeit;⁹⁶ vielmehr ist beides, insbesondere das letztgenannte Gebiet nach einer Hochkonjunktur des Themas in den 1980er Jahren, eine Sache für Spezialisten geworden.⁹⁷

d) Friedenserhaltung und humanitäres Völkerrecht

Von einem der wesentlichen Ereignisse der letzten Jahre war bisher nicht die Rede, dem 11. September. Kann man sagen, dass diese neue Dimension terroristischer Gewalt und die Reaktionen darauf eine Grundlagendebatte über Geltung und Grenzen des Völkerrechts ausgelöst hätten?

Dies scheint nicht der Fall zu sein, im Gegenteil. Bewaffnete Gewalt und ihre Rechtfertigung ist zu jeder Zeit eines der beherrschenden Themen. Seit Beginn der 1990er Jahre gab es wegen der hohen Zahl autorisierter Einsätze von Streitkräften durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen neue Gründe, über das Gewaltverbot nachzudenken.⁹⁸ Einen Anlass bot die anlässlich des 200-jährigen Jubiläums geführte Rezeptionsdebatte um Kants Friedensschrift.⁹⁹ Herausforderungen bedeuteten u.a. die Kosovokrise,¹⁰⁰ die Intervention in Afghanistan¹⁰¹ und der Irak-

⁹⁵ S. etwa zur Energie-Charta R. H a p p, Dispute Settlement Under the Energy Charter Treaty, GYL 45 (2002), 331 ff.; J. G u n d e l, Regionales Wirtschaftsvölkerrecht in der Entwicklung: Das Beispiel des Energiecharta-Vertrages, AVR 42 (2004), 329 ff.

⁹⁶ Dissertationen gibt es durchaus, s. zum Investitionsschutz C. L ü t h y, Verfahren zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten im Rahmen der OSZE, Zürich 1998; R. H a p p, Schiedsverfahren zwischen Staaten und Investoren nach Artikel 26 Energiechartavertrag, Frankfurt am Main 2000; H. T h e o d o r o u, Investitionsschutzverträge vor Schiedsgerichten, Berlin 2001; B. G ö r s, Internationales Investitionsrecht, Frankfurt am Main 2005.

⁹⁷ Für den Investitionsschutz sind ICSID-Review und Zeitschriften zur Schiedsgerichtsbarkeit von Interesse wie vor allem das Int'l Journal of Arbitration.

⁹⁸ Zur Charta systematisch N. K r i s c h, Selbstverteidigung und kollektive Sicherheit, Berlin etc. 2001; s. auch M. E i c h h o r s t, Rechtsprobleme der United Nations Compensation Commission, Berlin 2002.

⁹⁹ Insbesondere in der Sozialphilosophie, s. J. H a b e r m a s, Kants Idee des ewigen Friedens – aus dem historischen Abstand von 200 Jahren, in: ders., Die Einbeziehung des Anderen, Frankfurt am Main 1996, 192 ff.; R. M e r k e l/R. W i t t m a n n (Hrsg.), „Zum ewigen Frieden“, Frankfurt am Main 1996; s. ferner V. M. H a c k e l, Kants Friedensschrift und das Völkerrecht, Berlin 2000.

¹⁰⁰ H. K r i e g e r, The Kosovo Conflict and International Law: An Analytical Documentation 1974-1999, Cambridge 2001; M. W e l l h a u s e n, Humanitäre Intervention, Baden-Baden 2002; P. A. Z y g o j a n n i s, Die Staatengemeinschaft und das Kosovo, Berlin 2003; S. W e b e r, Das Sezessionsrecht der Kosovo-Albaner und seine Durchsetzbarkeit, AVR 43 (2005), 494 ff.

¹⁰¹ T. B r u h a, Gewaltverbot und humanitäres Völkerrecht nach dem 11. September 2001, AVR 40 (2002), 215 ff.; M. K r a j e w s k i, Selbstverteidigung gegen bewaffnete Angriffe nicht-staatlicher Organisationen – Der 11. September und seine Folgen, AVR 40 (2002), 183 ff.; M. S c h o l z, Staatliches Selbstverteidigungsrecht gegen terroristische Gewalt, Berlin 2006; C. W a n d s c h e r, Internationaler Terrorismus und Selbstverteidigungsrecht, Berlin 2006.

krieg,¹⁰² bei denen es jeweils um Modifizierungen der Rechtfertigungsgründe für den Einsatz bewaffneter Gewalt wie die humanitäre Intervention (Kosovo), die Selbstverteidigung gegen nichtstaatliche Akteure (Afghanistan) sowie eine vermeintliche Berechtigung zur präventiven Selbstverteidigung (Irak) ging. In diesem Zusammenhang werden auch grundsätzliche Fragen nach der Struktur der Völkerrechtsordnung gestellt.¹⁰³ Die Antworten werden aber in den Grenzen der Disziplin und entlang den Linien gegeben, die das bisher gültige System vorgezeichnet hat, d.h. auf der Basis der Idee "objektiven Völkerrechts". Entsprechendes gilt für neue Probleme im humanitären Völkerrecht, etwa das der sog. "*illegal combatants*".¹⁰⁴

Dennoch ist es zu einer Art neuer Theoriedebatte gekommen. Die Forderung einiger Autoren in den USA nach einem Paradigmenwechsel, vielleicht auch Zweifel am universellen Anspruch der Völkerrechtsordnung, haben zu Fragen nach der eigenen Standortbestimmung geführt.¹⁰⁵ So fehlt es nicht an Beiträgen dazu, was das speziell Amerikanische oder Europäische des Völkerrechts ausmache; inzwischen gibt es – teils auch unabhängig von diesem Anlass entstandene – Untersuchungen oder Tagungen zum Beitrag Frankreichs, Italiens, Russlands, der Türkei usw. zum Völkerrecht.¹⁰⁶ In denselben Zusammenhang gehören interkulturell an-

¹⁰² R. Hofmann, *International Law and the Use of Military Force Against Iraq*, GYIL 45 (2002), 9 ff.; C. Schaller, *Massenvernichtungswaffen und Präventivkrieg – Irak*, ZaöRV 62 (2002), 641 ff.

¹⁰³ J. Delbrück, *The Fight Against Global Terrorism: Self-Defense or Collective Security as International Police Action? Some Comments on the International Legal Implications of the "War Against Terrorism"*, GYIL 44 (2001), 9 ff.; C. Stahn, *International Law at a Crossroads? The Impact of September 11*, ZaöRV 62 (2002), 183 ff.; J.A. Frowein, *Der Terrorismus als Herausforderung für das Völkerrecht*, ZaöRV 62 (2002), 879 ff.; M. Kotzur, *"Krieg gegen den Terrorismus" – politische Rhetorik oder neue Konturen des "Kriegsbegriffs" im Völkerrecht?*, AVR 40 (2002), 183 ff.; ders., *Weltgemeinschaft im Ausnahmezustand*, AVR 42 (2004), 329 ff.; G. Seidel, *Quo vadis Völkerrecht?*, AVR 41 (2003), 449 ff.; B. Grzeszick, *Staatsgewalt in der UN-Charta zwischen Gewaltverbot und Selbstverteidigung*, AVR 41 (2003), 484 ff.; R. Geiß, *Failed States – Legal Aspects and Security Implications*, GYIL 47 (2004), 457 ff.; ders., *Failed States*, Berlin 2005; C. Walter *et al.* (Hrsg.), *Terrorism as a Challenge for National and International Law*, Berlin etc. 2004.

¹⁰⁴ A. Behnsen, *The Status of Mercenaries and Other Illegal Combatants Under International Humanitarian Law*, GYIL 46 (2003), 494 ff.; s. auch R. Arnold, *Training With the Opposition: The Status of the "Free Iraqi Forces" in the US' War against Saddam Hussein*, ZaöRV 63 (2003), 631 ff.; K. Dörmann/L. Colassis, *International Humanitarian Law in the Iraq Conflict*, GYIL 47 (2004), 293 ff.; J. Wiczorek, *Unrechtmäßige Kombattanten und humanitäres Völkerrecht*, Berlin 2006.

¹⁰⁵ S. M. Byers/G. Nolte (Hrsg.), *United States Hegemony and the Foundations of International Law*, Cambridge 2003; N. Kreidel, *Operation "Enduring Freedom" and the Fragmentation of International Legal Culture*, Berlin 2006; ferner die Sonderhefte zu den Symposien "American-European Dialogue", ZaöRV 64 (2004), 255 ff.; "The US and International Law", EJIL 15 (2004), 617 ff., "Europe and International Law", EJIL 15 (2004), 857 ff. sowie zum ESIL-Gründungskongress "Perspectives on Europe and International Law", EJIL 16 (2005), 25 ff.

¹⁰⁶ S. M. Janis, *The American Tradition in International Law*, Vol. 1: *Great Expectations, 1789-1914*, Oxford 2004; s. auch E. Cannizzaro, *La doctrine italienne et le développement du droit international*, AFDI 2001, 1 ff.; W.E. Butler, *The Law of Treaties in Russia and the Commonwealth of Independent States: Text and Commentary*, Cambridge 2002; M. Stolleis/M. Yanagihara (Hrsg.), *East Asian and European Perspectives on International Law*, Baden-Baden 2004; B. Aral, *An*

gelegte Aufsätze, die sich als Gegenentwürfe zur These vom *Clash of Civilizations* lesen lassen.¹⁰⁷ Es hat den Anschein, als hätte die mit Untergang der sozialistischen Staatenwelt gewonnene, vielleicht auch von Anfang an nur scheinbare Einheit des westlichen Völkerrechtsdenkens mit den Folgen des 11. September ihr Ende gefunden.

Sieht man von diesen grundsätzlichen Fragen ab, werden Rechtsprobleme des humanitären Völkerrechts eher selten behandelt.¹⁰⁸ Die Gründe erschließen sich nicht ohne Weiteres. So lässt sich kaum anführen, dass dieses Rechtsgebiet in seiner klassischen Form an Grenzen stieße, etwa weil die meisten Konflikte nicht internationaler Art seien, in denen immer wieder dieselben Verstöße und stets dieselben Konstruktionsprobleme auftraten.¹⁰⁹ Neuartige Themen gibt es genug, vom Stellenwert des humanitären Völkerrechts im Zusammenhang mit der Einschaltung internationaler Organisationen¹¹⁰ über die Folgen der Privatisierung der Kriegsführung¹¹¹ und die Rekrutierung von Kindersoldaten¹¹² bis hin zum Einsatz neuartiger Waffen wie Clusterbomben und bunkerbrechender radioaktiver Geschosse oder neuer Strategien wie Angriffe auf Computernetzwerke.¹¹³ Derartige Fragestellungen werden zwar nicht völlig übersehen, finden in der Wissenschaft aber zu wenig

Inquiry into the Turkish "School" of International Law, EJIL 16 (2005), 769 ff.; R.P. A n a n d , Development of Modern International Law and India, Baden-Baden 2005; A. C a r t y , Conservative and Progressive Visions in French International Legal Doctrine, EJIL 16 (2005), 525 ff.; A. O r a k e l a s h - v i l i , The Idea of European International Law, EJIL 17 (2006), 315 ff.

¹⁰⁷ P. M a s t r o n a r d i , Recht und Kultur: Kulturelle Bedingtheit und universaler Anspruch des juristischen Denkens, ZaöRV 61 (2001), 61 ff.; C.A. S t u m p f , Völkerrecht unter Kreuz und Halbmond: Muhammad al-Shaybani und Hugo Grotius als Exponenten religiöser Völkerrechtstraditionen, AVR 41 (2003), 83 ff.; A. M a o z , Can Judaism Serve as a Source of Human Rights?, ZaöRV 64 (2004), 677 ff.; vgl. auch die Beiträge auf der Konferenz The Shari'a in the Afghan Constitution and Its Implications for the Legal Order: Constitutional and Administrative Law, Governmental System, Administration of Justice, ZaöRV 64 (2004), 865 ff.; D. Z a c h a r i a s , Fundamentals of the Sunni Schools of Law, ZaöRV 66 (2006), 491 ff.

¹⁰⁸ S. aber die Beiträge in: M. B o t h e (Hrsg.), Towards a Better Implementation of International Humanitarian Law, Berlin 2001; R. S c h i r c k s , Die Martens'sche Klausel, Baden-Baden 2002; D. T h ü r e r / M. M a c L a r e n , Might the Future of the ABC Weapons Control Regime Lie In a Return to Humanitarianism?, SZIER 13 (2003), 339 ff.; J. H e b e n s t r e i t , Repressalien im humanitären Völkerrecht, Baden-Baden 2004.

¹⁰⁹ S. insoweit B. K e s s l e r , Die Durchsetzung der Genfer Abkommen von 1949 in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten auf Grundlage ihres gemeinsamen Art. 1, Berlin 2001; vgl. auch die Beiträge von W. H e i n t s c h e l v. H e i n e g g , H.-J. H e i n t z e , L.C. G r e e n , D. T u r n s und H.-P. G a s s e r in: GYIL 45 (2002), 55 ff.

¹¹⁰ Siehe aber M. F r o s t a d , Good Guys Wearing Cuffs – The Detention of Peacekeepers, GYIL 45 (2002), 291 ff.

¹¹¹ N. B o l d t , Outsourcing War – Private Military Companies and International Humanitarian Law, GYIL 47 (2004), 502 ff.

¹¹² L. G r o v e r , Trial of Child Soldier: Protecting the Rights of Accused, ZaöRV 65 (2005), 217 ff.

¹¹³ F. D i t t m a n , Angriffe auf Computernetzwerke, Berlin 2005.

Beachtung. Auch dieses Gebiet scheint eine Sache von Spezialisten geworden zu sein, die sich in eigenen Zeitschriften äußern.¹¹⁴

IV. Fazit

Aus dieser kursorischen Übersicht lassen sich verschiedene Schlüsse ziehen. So kann man zunächst feststellen, dass die Grundlagen des Völkerrechts wieder entdeckt werden. Ein Grund dafür ist die Konstitutionalisierungsdiskussion und die spezifische Optik, die sie mit sich bringt. Sie findet wegen der eingangs geschilderten Wissenschaftstradition hierzulande besonders günstige Voraussetzungen, ist im Hintergrund immer gegenwärtig und wirkt sich auf die Wahl der Forschungsthemen aus. Auch die wachsende Popularität einer historisierenden Methode und die durch sie induzierten Sekundärdiskurse lenken den Blick auf theoretische Fragestellungen. Eine weitere Erklärung dürfte in einem gewissen Abgrenzungsbedürfnis gegenüber der offiziellen Außenpolitik und den sie stützenden Teilen der Lehre in den USA liegen. Auch die Themenwahl in den konkreten Gegenständen folgt recht oft mehr oder weniger bewusst diesen Interessen.

Woran es hingegen bisweilen fehlt, ist ein programmatischer und reflektierter Umgang mit den theoretischen Grundlagen der jeweils vertretenen Positionen. Die Konstitutionalisierungsdebatte wird zu einem guten Teil rechtsdogmatisch verstanden, und auch die an ihr geäußerte Kritik richtet sich auf dieses Verständnis.¹¹⁵ Man müsste also weiter gehen und die bewusste Anknüpfung an die Voraussetzungen suchen, auf die diese Debatte zurückgeht. Dazu würde eine größere gegenseitige Öffnung zwischen dem Völkerrecht und anderen Disziplinen wie dem politikwissenschaftlichen Zweig der Internationalen Beziehungen und der Rechts- und Sozialphilosophie gehören. Das Völkerrecht kann seine schon seit langem verlorene dominante Rolle in Fragen der Konstruktion der Weltordnung nur wiedergewinnen, wenn sie sich auch im Austausch mit den Nachbarwissenschaften an den Diskussionen über Mehrebenenherrschaft, Legitimität nichtstaatlicher Hoheitsgewalt, Verteilungsfragen im Nord-Süd-Verhältnis usw. beteiligt. Sinnvoll wäre es auch, die starke Ausrichtung auf die atlantische Perspektive, die die vielen Symposien über die Unterschiede zwischen "der" europäischen und "der" amerikanischen Konzeption des Völkerrechts belegen, in einen globalen Zusammenhang zu rücken und andere bedeutsame Akteure und ihre jeweiligen Denkweisen und Kulturen (Russland, China, Südostasien, Indien, Lateinamerika) stärker in den Blick zu nehmen.

¹¹⁴ Zu nennen sind die *International Review of the Red Cross (IRCC)* und die in Zusammenarbeit mit dem deutschen Roten Kreuz herausgegebenen *Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften (HuV-I)*.

¹¹⁵ Plakativ bei M. Koskeniemi, s. *International Law in Europe: Between Tradition and Renewal*, *EJIL* 16 (2005), 113 (122 ff.); s. auch J. Petman, *Panglossian Views into the New World Order*, *Finnish Yb Int'l L* 13 (2002), 328 ff.

Was die Auswahl der Forschungsfelder betrifft, so scheint es, als seien manche Themenkreise nicht so präsent wie anderswo. Auffällig ist das vergleichsweise geringe Forschungsinteresse an den Quellen und der Staatenverantwortlichkeit. Auch das Recht der internationalen Organisationen verdient noch mehr Aufmerksamkeit. Dabei bietet die These von der Konstitutionalisierung einen hinreichenden Grund, nach deren Bezügen zur Quellenlehre sowie zur Binnenstruktur von internationalen Organisationen und der Legitimität ihrer Entscheidungen zu fragen. Auf einigen Gebieten hat eine Verlagerung in spezialisierte Kreise mit ihren eigenen Publikationsorganen (Umweltrecht, internationaler Investitionsschutz, Recht der WTO, Völkerstrafrecht, humanitäres Völkerrecht) stattgefunden, stärker vielleicht als in manchen anderen Ländern. Manche Gebiete sind auch zu einem guten Teil eine Sache der Praktiker geworden.

Will man das bisher Gesagte in Stärken und Schwächen einteilen, so liegen die Stärken in der Einbettung des Völkerrechts in das öffentliche Recht, das für eine besondere, juristisch-dogmatische Orientierung an verfassungsstaatlichen Grundprinzipien sorgt, und in einer Methodik, die zugleich durch eine angeleitete Denkweise und einen – auch philosophiegeschichtlich gesehen – idealistischen Grundzug getragen wird, und die Völkerrecht nicht als Funktion der Politik versteht, sondern ihr eine eigene Binnenrationalität zugrunde legt.

Eine Kehrseite ist die Überbetonung dieser Eigenrationalität. Der pragmatisch-dogmatische Zugriff verliert bei aller berechtigten Aufmerksamkeit für das Detail bisweilen den Zusammenhang aus den Augen. Auch wenn sich die wissenschaftliche Themenwahl zu einem guten Teil ohne Weiteres durch ein am Verfassungsrecht orientiertes Grundverständnis des Völkerrechts erklären lässt, fällt doch die geringe Wechselbezüglichkeit zwischen Grundlagenforschung und dogmatischen Fragen auf. Es ist unbestritten, dass sich die Völkerrechtswissenschaft mit den Fragen des Tagesgeschäfts befassen muss. Theorie und Dogmatik müssen dabei aber als komplementäre Denkweisen einer Wissenschaft aufgefasst werden. Einerseits leuchtet ohne Weiteres ein, dass das Wissen und die Theorien, die in der Grundlagenforschung erarbeitet werden, der ständigen Überprüfung anhand der Praxis bedürfen. Auf der anderen Seite erhöht eine auf breiter Basis angelegte Grundlagenwissenschaft die Aussichten, auf zu Unrecht vernachlässigte Themen zu stoßen und eine gesunde Skepsis gegen im Wissenschaftsbetrieb modische Themenkonjunkturen zu entwickeln.

ZaöRV 67 (2007)